

Hinweise zu Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II (§ 28 SGB II)

Ihre Antragstellung auf Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II gilt gleichzeitig als Antrag auf Bildung- und Teilhabeleistungen - es ist also kein gesonderter Antrag für diese Leistungen erforderlich –

Ausnahme bildet die Inanspruchnahme von Lernförderung, diese ist vor der Inanspruchnahme immer gesondert zu beantragen – siehe Antrag auf Lernförderung.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche in Anspruch genommen werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind. Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres genutzt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule ohne Bezug einer Ausbildungsvergütung besucht wird.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen begehrt werden bzw. genutzt wurden/ werden.

- ***Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung***

Hier können Sie die Ihnen entstandenen Kosten geltend machen. Bitte reichen Sie zur Auszahlung der Leistung der Leistung die Anlage 3 – Bescheinigung eines gemeinschaftlichen Ausflugs – ausgefüllt ein.

Zu den Kosten gehört nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).

- ***Ergänzende angemessene Lernförderung – diese Leistung ist gesondert zu beantragen!***

Ohne die Bestätigung der Schule (Lehrer/Lehrerin), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden. Sofern der Lernbedarf anerkannt wird, erhalten Sie einen entsprechenden Bescheid.

Die Kosten der Lernförderung werden dann direkt mit dem Leistungsanbieter abgerechnet.

- ***Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/ der Kindertageseinrichtung/ der Kindertagespflege***

Sofern Ihr Kind/ Ihre Kinder an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule/ Kindertageseinrichtung teilnehmen, können Sie die dafür anfallenden Kosten erstattet bekommen. Dafür füllen Sie bitte die Anlage – Geltendmachung von Mittagsverpflegung - aus!

- ***Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben***

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Sofern die Teilhabe anerkannt wird, erhalten Sie einen entsprechenden Bescheid und ggf. die Bildungskarte.

Die Kosten der Teilhabe werden dann direkt mit dem Leistungsanbieter abgerechnet.

Der bewilligte Betrag für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben errechnet sich aus einem Bedarf in Höhe von 15,00 Euro monatlich, die Gewährung erfolgt in der Regel entsprechend des Bewilligungszeitraumes der Leistungen nach dem SGB II – **Bitte teilen Sie uns formlos mit, für welche Aktivität sich Ihr Kind entschieden hat, damit die Bildungskarte für Ihr Kind ausgestellt werden kann.**

- ***Zuschuss zur Schülerbeförderung***

Schülerinnen und Schüler (die keine Ausbildungsvergütung erhalten), welche die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können (Mindestentfernung 4 km), erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. Um die Erstattung Ihrer Ausgaben zu prüfen, reichen sie bitte das Formular - Angaben zum Zuschuss für Schülerbeförderung – ein.

Nutzen Sie gerne die Angebote. Bei Fragen wenden Sie sich gerne unter Tel. 03871 6345 502 an uns. Vielen Dank!